

# **RS OGH 1990/4/4 9ObA75/90, 9ObA157/98y, 8ObA220/98f, 9ObA11/13b**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.04.1990

## Norm

ARG §6 Abs5

## Rechtssatz

Erkrankt der Arbeitnehmer zum vereinbarten oder zu dem sich aus dem Gesetze ergebenden Zeitpunkt der Konsumation des Ersatzruheanspruches, so geht dieser Anspruch verloren, da eine Übertragungsmöglichkeit der Ersatzruhe in eine andere Woche insoweit vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 75/90

Entscheidungstext OGH 04.04.1990 9 ObA 75/90

Veröff: WBI 1990,239 = RdW 1990,387

- 9 ObA 157/98y

Entscheidungstext OGH 09.12.1998 9 ObA 157/98y

Beisatz: Am Grundsatz, daß die nicht rechtzeitige Konsumation zu einem Verfallen des Ruheanspruches führen kann, ist insoweit festzuhalten, als das Zustandekommen einer nach § 6 Abs 5 ARG zulässigen Vereinbarung oder die an sich mögliche Inanspruchnahme der Ersatzruhe zum vereinbarten oder gesetzlichen Zeitpunkt am Verhalten des Arbeitnehmers scheitert. (T1); Beisatz: Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, daß mangels Vereinbarung der Ersatzruheanspruch sofort verfällt, wenn er nicht in der Folgewoche nach der Arbeitsleistung verbraucht wird, hätte er nicht die Vereinbarung über eine andere Lage des Ersatzruhezeitraums ausdrücklich zugelassen. Es sind daher die allgemeinen Verjährungsreglungen auch für den Ersatzruheanspruch anzuwenden (siehe B.Schwarz, ARG, 205 f). (T2) Veröff: SZ 71/205

- 8 ObA 220/98f

Entscheidungstext OGH 26.08.1999 8 ObA 220/98f

Beis wie T1; Beis wie T2

- 9 ObA 11/13b

Entscheidungstext OGH 29.05.2013 9 ObA 11/13b

Veröff: SZ 2013/55

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0052407

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.09.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)